

FD 63, Bauleitplanung

Registriernr.: 21021

Maßnahme: B-Plan NR. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I" der Gemeinde Stolpe, BP 230001, frühzeitige Beteiligung

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Eingriffsreglung:

(Bearbeiter: Frau Weitkunat, Tel: 03871 722 – 6809, E-Mail: annika.weitkunat@kreis-lup.de)

Artenschutz:

(Bearbeiter: Herr Labes, Tel: 03871 722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage der vollständigen/ korrigierten Begründung und des Umweltberichtes einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzfachbeitrag abgegeben werden.

Zu dem vorgelegten Plan werden vorab folgende Hinweise gegeben:

1. Überprüfung der Größenangaben der Flächen in der Begründung und im Umweltbericht
2. Überprüfung der Ackerwertzahlen in der Begründung und im Umweltbericht
3. Angabe der Nutzungsdauer
4. Ggf. Berichtigung der zu fällenden Bäume im Umweltbericht von 3 auf 2
5. Der Zufahrtsbereich ist in der Planzeichnung darzustellen.
6. Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Bei der Ermittlung der Versiegelung und Überbauung sind zu berücksichtigen:

- Die Erschließung (alle Zuwegungen ...)
- Umfahrungen, Feuerwehruzufahrten und sonstige Verkehrsflächen

- Die Solarmodule werden auf Tragkonstruktionen mittels Ramppfosten im Erdreich verankert. Die gesamte Grundfläche aller Ramppfosten ist zu ermitteln und als vollversiegelte Fläche zu berücksichtigen.
 - Alle baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen z.B. Trafostationen, hier 25 mit je 7,44 m² Grundfläche, Übergabestation
7. Die Ausgleichsmaßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.
 8. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
 9. Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
 10. Auf allen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Maßnahmen (z.B. Leitungsverlegungen) unzulässig.
 11. Auf die nach BNatSchG und NatSchAG M-V geschützten Gehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie angrenzend ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) der Gehölze sind von jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Alle Gehölze sind in der Planzeichnung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Weiterhin ist der Schutz des Wurzelbereiches einzuplanen und darzustellen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen.

Der beantragten Fällung der beiden Einzelbäume (Stieleichen) wird durch die untere Naturschutzbehörde **nicht** zugestimmt. Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG sind in den Planunterlagen all diejenigen Angaben zu machen, die für die Beurteilung

erforderlich sind, so insbesondere die Maßnahmen der Minderung/ Vermeidung und der Kompensation. Prioritär ist hierbei das Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, der Verursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Vorrang vor jeglicher Kompensation hat also die Minimierung. Es geht um den Erhalt gesetzlich geschützter Bäume am Vorhabenstandort, d.h. die Minderung von Beeinträchtigungen als ergänzende, aktive Maßnahme. Die untere Naturschutzbehörde kommt im Ergebnis der vorgelegten Unterlagen sowie der örtlichen Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass durch die beiden Einzelbäume nur eine geringe Fläche verschattet wird. Bei einer B-Plan-Fläche von 63,5 ha bedeutet ist die Verschattung durch die Stieleichen minimal. Dieser geringe Flächenanteil ist nach hiesiger Auffassung als vermeidbare Beeinträchtigung (unbebaubare Fläche) durch die Gemeinde und den Vorhabenträger hinzunehmen.

In Zeiten des Klimawandels sind große und alte Solitärbäume wichtiger denn je. Ein alter, gesunder und großer Baum ist problemlos in der Lage am Tag so viel Sauerstoff zu produzieren, wie 10 Menschen am Tag zum Atmen benötigen. Bsp.: Die CO₂ Bilanz einer Deutschen Eiche mit einer Baumhöhe von 20 m und einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm beträgt 400 bis 800 kg CO₂. Bäume erhalten, Bäume pflanzen ist aktiver Umweltschutz, essenziell für die Atemluft aller Lebewesen auf unsere Erde. Es gilt unsere Lebensgrundlagen zu erhalten und diese sollten auch als vorrangiger Belang in die jeweiligen Abwägungen eingebracht werden.

12. **Zu allen** geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
13. Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen (im Rahmen der kompensationsmindernden Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerrhöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. Dieser Abstand wäre dann auch im Bebauungsplan festzusetzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>). Inwiefern ggf. ein Gewöhnungseffekt an PV-Modulen eintritt bleibt abzuwarten.

Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden.

Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse- der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen. Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pfliegertermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV-Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV-Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2 jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.

14. Vorgesehen ist die Beseitigung von 2 Eichen, von denen eine im Kartierbericht als struktureich beschrieben wurde. Damit ist für Fledermäuse ein Quartierverlust durch die Baumfällung nicht auszuschließen, zumal im AFB hier nur ein Potenzial an Quartieren beschrieben wurde. Nur bei einem Nachweis, dass die Eichen sicher kein genutztes Quartier sind, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Beseitigung der Bäume vor. Auf der Basis sicherer Nachweise kann dann auch erst die Maßnahme CEF-1 – Ersatzquartiere Fledermäuse – hinreichend bestimmt werden. Die Menge der Ersatzquartiere wird an der Anzahl der verloren gegangenen Quartiere bemessen. Diese Anzahl ist aber unbekannt. Ausweg: Anzahl der Quartiere ist vorher zu bestimmen oder das Potenzial von Quartieren zu beschreiben und dann die Anzahl der Ersatzquartiere festsetzen. Zum dauerhaften Erhalt der Ersatzquartiere sind entweder Festsetzungen oder vertragliche Regelungen erforderlich.

Während der Baufeldfreimachung inkl. der Entnahme von Bäumen sollen bereits zum Planinhalt gehören. Daher muss vor Rechtskraft des Planes festgestellt werden ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 eintreten werden, insbesondere die zwei Eichen können u.U. als Winterquartiere dienen. Die Fällung in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar führt im Falle eines oder mehrerer Winterquartiere zu deren Beseitigung und ggf. zur Verletzung oder Tötung von Tieren dieser Artengruppe.

AFB-V2 – Die Bauzeitenregelung (Bauzeit von 15. August bis 28. Februar, Rodung von Gehölzen von 1. Oktober bis 28./29. Februar) soll ebenfalls Planinhalt werden. Damit kann nicht auf eine Baufeldfreimachung im Rahmen der Bauzeitenregelung von 15.08. bis 28.02. geschlussfolgert werden. Abweichungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit (§ 39 Abs. 5) sind nicht begründbar, da es sich um einen räumlich eng begrenzten Bereich mit Eingriffen in Gehölze handelt und weitere Gründe für Abweichungen nicht konkret angegeben wurden.

AFB-V3 – erhöhte Reihenabstände

Die im AFB gekennzeichnete Maßnahmenfläche ist richtig gewählt. Der beschriebene Reihenabstand von mindestens 3m ergibt i.d.R. nur besonnte Bereiche zwischen den Modulflächen von ca. max. 1,5m, was nicht ausreichend erscheint, um eine Wiederansiedlung von Feldlerchen zu ermöglichen. Hier ist eine Anpassung der Vermeidungsmaßnahme erforderlich oder sie ist in der vorgelegten Form nicht wirksam. Somit sind Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang zu finden und festzusetzen.

AFB-V4 – extensive Mahd

Ein Mahdtermin nach dem 15.8. ist fachlich richtig, ist praktisch aber auf Ackerflächen in den ersten zwei Jahren nicht umsetzbar, da von Feldfrüchten (insb. Getreide, Raps) Saaten aus den Vorjahren wieder auflaufen und schnell zu hoher Vegetation führen. Die örtliche Aufteilung eines Mahdtermines ist für eine Festsetzung zu unbestimmt und führt zu einer Beliebigkeit der Mahd.

CEF-3 – Anlage von Ackerbrache

Die Anlage von Ackerbrache ist naturschutzfachlich richtig um Fortpflanzungshabitate von Feldlerchen zu ersetzen. Das Maßnahmeblatt im AFB beinhaltet lediglich einen Suchraum für Flächen. Zur Anlage und dauerhaften Erhalt der Ackerbrache sind entweder Festsetzungen oder vertragliche Regelungen erforderlich. Weiterhin ist zu beachten, dass im Suchraum ermittelte Flächen, die festgesetzt werden sollen, nicht bereits dauerhaftes Revier von Feldlerchen mit Besatzdichten sind, die weitere Ansiedlungen von Brutpaaren entgegenstehen.

Alle im AFB und im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen müssen Bestandteil des B-Planes werden um sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Planung und des Betriebes der PV-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Die vorliegende Festsetzung III.5 hat nur geringe Bezüge zu dem AFB und dem Umweltbericht und ist dem entsprechend anzupassen.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

EINGEGANGEN

16. JAN. 2023



Forstamt Karbow • Lindenstraße 1 • 19386 Gehlsbach OT Karbow

Thomas Nießen BDLA
Billrothstraße 20c
18528 Bergen auf Rügen

Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Frau von Rundstedt

Telefon: 038733 228-13
Fax: 03994 235-429
E-Mail: karbow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.38-57

Karbow, 11. Januar 2023

Gemeinde Stolpe
Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“

Bezug: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihre E-Mail vom 19.12.2022

Sehr geehrter Herr Nießen,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die Forstbehörde stimmt dem o.g. Bauvorhaben unter Einhaltung der im Folgenden genannten Auflagen zu.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037,) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Begründung:

Die Gemeinde Stolpe beabsichtigt, im Gemeindegebiet für ein neues B-Plangebiet Nr. 2 auf einer Fläche von ca. 63,50 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforstanstalt M-V als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Stolpe, Flur 3, Flurstücke 36 bis 83 (35/2 nicht, 65 nicht) betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass keine Entscheidungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V herbeizuführen sind, da der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen der Baugrenze des B-Plans und dem Wald nicht unterschritten wird.

Auflagen:

- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Streifen anzulegen, der frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten ist.
- Der auf den Flurstücken 57, 58, 59, 60 und 61 der Flur 3 in der Gemarkung Stolpe vorhandene Wald muss auch weiterhin frei begehbar bleiben.
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.

2. Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände wird empfohlen, innerhalb des Waldabstandes zusätzlich ein Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV⁴ anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe B, welches einem mittleren Risiko entspricht.

Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

⁴ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Thomas Niessen
BLFA
Billrothstraße 20c
18528 Bergen auf Rügen

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

z.Hd.:
Gemeinde Stolpe
Amt Parchimer Umland

e-mail: info@niessen-la.de

Ihre Nachricht vom:

19.12.2022

Unser Zeichen:

511-22/BD

Datum:

26.01.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchAG M-V

Gemeinde Stolpe B-Plan Nr. 2 Sondergebiet Photovoltaik

Sehr geehrter Herr Niessen, sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und die Übersendung von Unterlagen und nehme hiermit wie folgt Stellung:

Der BUND begrüßt grundsätzlich aus Gründen des Klimaschutzes den Ausbau von Solaranlagen, wobei er Solaranlagen auf vorhandenen Bauten oder baulich bereits genutzten Flächen, wie z.B. Deponien, für grundsätzlich vorzugswürdig vor Freiflächensolaranlagen hält. Jedoch kann mit Solaranlagen auf vorhandenen Bauten jedenfalls gegenwärtig der Bedarf an Sonnenenergie anscheinend nicht hinreichend abgedeckt werden.

Es wird begrüßt, dass vorgesehen werden soll, die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass durch die A14 bereits eine gewisse Vorbelastung des Vorhabengebietes besteht.

Der BUND bittet, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, soweit wie möglich zur Mahd der Flächen Schafe einzusetzen. Eine Schafsbeweidung hat weitaus günstigere Wirkungen auch für den Artenschutz als eine technische Mahd.

Um Wanderbewegungen von kleineren und mittleren Tieren nicht unnötig zu verhindern, ist sicherzustellen, dass der vorgesehene Abstand der Einfriedung zum Boden von 15cm unbedingt eingehalten wird. Vorzugswürdig wäre aus Sicht des BUND ein Abstand von 20cm zum Boden.

Es ist sicherzustellen, dass keine Gewässer, ob offen oder verrohrt, durch das Vorhaben in der Bau- und Betriebsphase beeinträchtigt werden. Auch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist insoweit unbedingt betriebssicher zu gestalten.

Das GgB „Sonnenberg bei Parchim“ (DE_2636-301) befindet sich im Nahbereich (ca. 300 m nördlich des Vorhabensgebietes). Südwestlich davon liegt ca. 780 m entfernt das VSG „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ (DE_2736-471) sowie nordwestlich ca. 2,65 km entfernt das VSG „Lewitz“ (DE_2535-402).

Auch das NSG „Sonnenberg“ (NSG_045) und das LSG „Lewitz“ (LSG_022) sowie das LSG „Unteres Elde- und Meynbachtal“ (LSG_131) könnten durch das Vorhaben und seine Auswirkungen nachteilig betroffen sein.

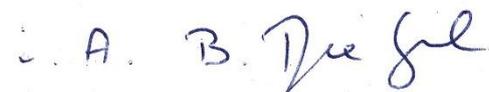
Es ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen auf geschützte Gebiete und Arten nach Möglichkeit vermieden werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. kompensiert werden. Dies sollte möglichst bereits vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Flächen nach Aufgabe der Nutzung für den vorgesehenen Zweck zeitnah renaturiert werden.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über weiter zu informieren.

Auch für den Fall, dass uns weitere Erkenntnisse, z. B. aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen sollten, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Mit freundlichen Grüßen



BUND- Landesverband M-V

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Thomas Niessen Büro für Landschafts- und Frei-
raumarchitektur
Billrothstraße 20c
18528 Bergen auf Rügen

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon **Fax**
03871 722-6307 03871 722-6377

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230001

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
10.05.2024

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 2
"Sondergebiet Photovoltaik I" der Gemeinde Stolpe, Amt Parchimer Umland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Stolpe wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

1. Verkehrsregelnde Maßnahmen

Neue Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen sind zusätzlich mit den entsprechenden Baulastträgern abzustimmen. Die Zuwegungen sind wie Grundstückszufahrten und nicht wie Einmündungen herzustellen. Andernfalls sind verkehrsrechtliche Maßnahmen vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen. Die vorhandenen Sicherheitsräume neben öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten und freizuhalten.

Sollen bestehende Wegebeziehungen (auch Wanderwege u. ä.) ab Baubeginn aufgrund bautechnischer bzw. sicherheitsrelevanter Belange der Öffentlichkeit entzogen werden, ist im Vorfeld das Einziehungsverfahren zu prüfen/ durchzuführen. Etwaige Beschilderungen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bei der Wahl der Standorte und Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist auf die Blendwirkung in Bezug auf Verkehrswege zu achten. Die Blendung darf sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

2. Sicherung von Arbeitsstellen

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Christian Schreiber, Tel.: -3315

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise zu den Punkten 2.2, 2.7.1., 2.8.

Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
2. Die weiteren aufgeführten Punkte im Abschnitt 2.8 der Begründung vom 06.02.2024 sind entsprechend umzusetzen.
3. Zum Thema Löschwasser und Unterteilung der Flächen gab es ab März bis Oktober 2023 Abstimmungen mit Frau K. Stünkel und Herrn B. Radl von der ENERPARC AG. Diese Abstimmungen sind entsprechend einzuhalten.
4. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brand-schutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sylvia Barden, Tel.: -5373

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Keine Bedenken.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe **Rot** und/oder **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – rote/blau flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Die mit der Farbe **Rot** gekennzeichneten Bodendenkmalen und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert werden. Hierzu ist eine fachliche Prüfung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie erforderlich.

Die o.g. Punkte sind nachrichtlich in die Begründung, Planzeichnungen und Textteil B zu übernehmen und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Baustelleneinrichtung und die genaue Lage der angestrebten Zaunanlage sind im Zuge des notwendigen Genehmigungsverfahrens nach § 7 DSchG M-V abzustimmen.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Ramona Joost, Tel.: -6323

Bauplanung

Es bestehen keine Bedenken.

Angela Keil, Tel.: -6304

Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Angela Dumke, Tel.: -6377

Bauleitplanung

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Kreisstraße K 58 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Stolpe.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Beim o.g. Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Stolpe ist die Kreisstraße 58 betroffen.

Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Für die Zufahrt an die Kreisstraße ist eine straßenrechtliche Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim zu beantragen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Veröffentlichungsexemplar, Verfasser: Baukonzept Neubrandenburg, Stand: ohne Datum

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Herr B. Möller, Tel: 03871 722-6884, E-Mail: burghardt.moeller@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes einschließlich Natura2000-Vorprüfung abgegeben werden.

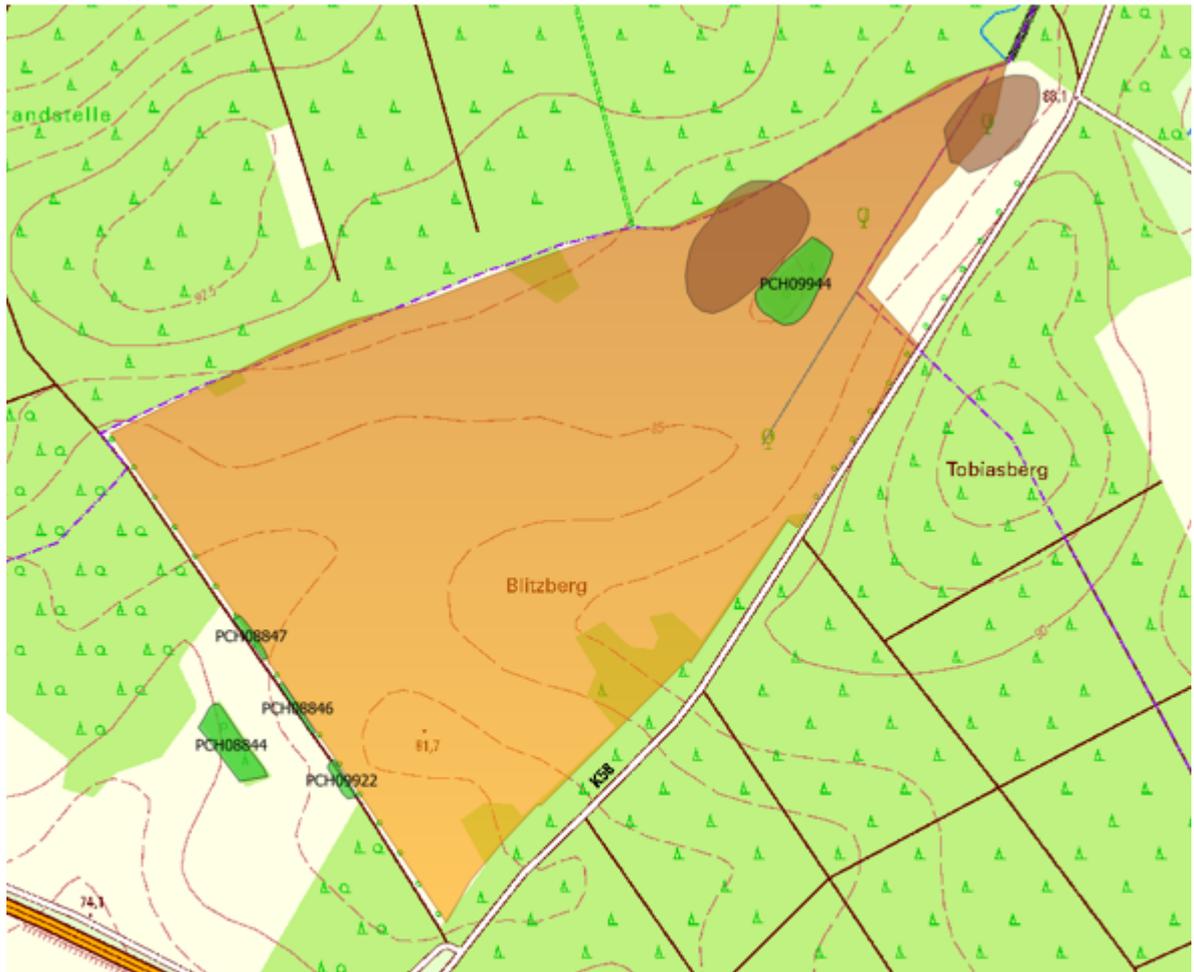
1. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ bzw. zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB (auch als FFH-Gebiet bezeichnet) DE 2636-301 „Sonnenberg bei Parchim“. Zur Einschätzung der Erheblichkeit des Vorhabens auf die Schutzgebiete ist eine **Natura2000 – Vorprüfung** erforderlich.
2. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein **Abstand von 30 m** einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
3. Die amtlich ausgewiesenen und gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope im Geltungsbereich und unmittelbar an diesen angrenzend sind in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.
4. Bestehende Gehölze und Einzelbäume sind durch entsprechende Planzeichen und textliche Festsetzungen in der Satzung dauerhaft zu erhalten.
5. Für die Eingriffsbilanzierung ist bis zu einem Abstand von 100 m zu vorhandenen Störquellen der Lagefaktor 0,75 anzuwenden. Für die Flächen mit einem Abstand zwischen 100 m und 625 m zur Störquelle, ist der Lagefaktor 1,0 anzuwenden.
6. Für die Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente durch Teil- und Vollversiegelung sind sämtliche Wegstrukturen sowie Gebäude und Trafostationen zu berücksichtigen.
7. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel

Fläche Sondergebiet x GRZ x 0,015 = versiegelte Fläche durch die Module
,0

ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.

8. Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 30 m die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.
9. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B der Satzung textlich festzusetzen. Die **Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6** der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.

10. Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches werden i.d.R. Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex 2.3 der Anlage 6 der HzE gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen nur anerkannt werden können, wenn das Kriterium der **Bodenwertzahl von maximal 27** erfüllt ist. Sofern die Bodenwertzahl von 27 nicht eingehalten werden kann, ist die Erfüllung der anderen Kriterien (Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten) ausführlich darzulegen.
Weiterhin ist zu beachten, dass bei Rot dargestellten Ausgleichsmaßnahmen der Anlage 6 der HzE 2018 (z.B. 2.30, 2.31, 2.35, 2.40, usw.) ein **Kapitalstock** zur Sicherung der Entwicklungspflege zu bilden und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Vertrag vorzulegen ist.
11. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.
Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
12. Die **Ausgleichsflächen** sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB** zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
Sofern ein **Ökokonto** in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Satzungsbeschluss die Eignung eines konkreten Ökokontos mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Nutzung der Ökokontopunkte durch die Vorlage eines Reservierungs- bzw. Kaufvertrages nachzuweisen.
13. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung Teil B aufzunehmen; u.a.:
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
 - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
 - Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
 - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.
- Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.
14. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet zwei Moorflächen und mehrere gesetzlich geschützte Biotope befinden, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind:



Hellbraun = B-Plan-Gebiet

Dunkelbraun = Moorboden

Grün = gesetzlich geschützte Biotope mit Kartiernummer

Artenschutz:

(Bearbeiter: Herr Wiechmann, Tel: 03871 722-6808, E-Mail: carlo.wiechmann@kreis-lup.de)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen, unter Beachtung nachfolgender Belange und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine Bedenken.

Begründung

Zur Feldlerche

Vom Vorhaben betroffen sind 22 Reviere der Feldlerche (vgl. AFB S. 24). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auf der angeführten Seite jedoch nicht als erforderlich angesehen. Dieser Schlussfolgerung folgt die uNB nicht. Wie ab S. 40 beschrieben, sind CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vorzunehmen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Verluste potentieller oder nachgewiesener Brutreviere wertgebender Bodenbrüter sind quantitativ zu ermitteln und durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen. Bodenbrüter bauen meist jedes Jahr ein neues Nest, so dass diese eigentlichen Fortpflanzungsstätten nach der Brutzeit nicht mehr geschützt sind. Insbesondere bei großflächigen Vorhaben wie die Errichtung von PV-Anlagen ist der Schutz der Fortpflanzungsstätte auszudehnen auf Abwesenheitszeiten, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art mit einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114 m.w.N.).

„Selbst wenn die Vogelart - wie der Kiebitz - die Neststandorte jährlich wechselt, ist eine Fortpflanzungsstätte jedenfalls dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier beseitigt wird, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 33); (BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 - 3 A 4/15 -, BVerwGE 160, RN 50 ff)“.

Feldlerchen gelten als ortstreu, somit ist der Verlust an Brutrevieren als CEF-Maßnahme auszugleichen. (Auf die Diskrepanz und notwendige Korrektur in der „Tabelle der Vogelarten in M-V“ des LUNG wurde die oberste Naturschutzbehörde bereits hingewiesen.)

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf den vorgesehenen Flächen Feldlerchen ansiedeln und erfolgreich brüten, muss hoch und planerisch begründet sein. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. (LANA –Unbestimmte Rechtsbegriffe, S.12, S. 22).

Eine Wirksamkeitsprognose hinsichtlich des Ansiedlungs- und Bruterfolgs ist daher Bestandteil der Erläuterungen zur CEF- Maßnahme im AFB.

Ebenso sind Risikomanagementmaßnahmen zu benennen und ein hinreichendes Monitoring ist vorzusehen.

CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Brutrevieren für die Art Feldlerche müssen **im Umkreis von 2 km zum Eingriffsort** erfolgen (Abweichungen von wenigen 100 m sind einzelfallabhängig möglich). Insofern in diesem Umkreis keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind FCS-Maßnahmen außerhalb dieses Umkreises möglich. Diese **FCS- Maßnahmen-** zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen- sind jedoch lediglich **im Rahmen von Ausnahmen oder Befreiungen** (§ 45 Abs. 7, §67 BNatSchG) zulässig. Insofern die Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen vorliegen (Anforderungen siehe §45 Abs.7 BNatSchG), kann die uNB diese im B- Planverfahren in Aussicht stellen. Die konkrete Ausnahme wird dann im Bauantragsverfahren erteilt.

Der Erhalt der **ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang**, ist gegeben, wenn innerhalb des Aktionsraumes der betroffenen Art ein Ersatz für die beschädigte oder zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch ein unbesetztes, geeignetes Habitat vorhanden ist oder geschaffen wird.

Der räumliche Zusammenhang und die Frage nach der Gewährleistung der ökologischen Funktion richten sich naturschutzfachlich nach Ökologie und Raumanspruch der Art. Dies ist daher nicht pauschal, sondern artbezogen differenziert zu betrachten, siehe auch:

(<https://www.nul-online.de/magazin/archiv/fortpflanzungs-und-ruhestaetten-bei-artenschutzrechtlichen-betrachtungen-in-theorie-und-praxis,QUIEPTM0NjczNjUmTUIEPTgyMDMw.html>)

Bezüglich der Bestimmung des räumlichen Zusammenhanges ist in den Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA, S. 22) u.a. ausgeführt: „Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ Der Aktionsraum für die Art Feldlerche ist mit lediglich 0,2 bis 4,6 ha angegeben (Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022)).

Hinsichtlich der Anforderungen bei der Schaffung/ Optimierung von Brutrevieren für die Art bestehen keine bundesweit einheitlichen Regelungen. Die uNB hat sich an den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von NRW orientiert, da für M-V keine Vorgaben bestehen. Diese Vorgaben von NRW sind bundesweit anerkannt und werden in M- V von den uNB`s zur Beurteilung herangezogen. Im Abschnitt: „Anforderungen an den Maßnahmenstandort“ ist u.a. ausgeführt, dass aufgrund der meist vorhandenen Ortstreu der Art, die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen soll, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Siehe auch : (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>); Siehe auch [Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen \(nrw.de\)](#)

Grundsätzliche Anforderungen an zu ersetzende Brutreviere

- Berücksichtigung Meideverhalten Feldlerche

Typ	Meideverhalten auslösende strukturelle Parameter	Zu berücksichtigende Zone
1	Buschgruppen bis 1,5m, einzeln stehende Kleingehölze und Bäume bis 5 m Höhe , Mittelspannungsleitungen	0m

2	Gehölzreihen einschl. Hecken bis 5 m Höhe, lückige Baumreihen/ Einzelbäume bis 15 m, Kreisstraßen und Landesstraßen ab 2000Kfz/Tag	25 m
3	Dichte Gehölz- und Baumreihen 10 bis 15 m Höhe, Einzelbäume > 15 m Höhe; Hochspannungsleitungen	50m
4	Mischung aus Typ 3, 5 und 5a oder reliefbedingte Zu- oder Abschläge bei Typ 3, 5 und 5a	75 m
5	Dichte Baumreihen > 15 m Höhe , Waldkanten bis 15 m Höhe , Bundesstraßen und Autobahnen mit > 20.000 Kfz/Tag	100 m
5a	Berücksichtigung von Bundesstraßen und Autobahnen mit > 20.000 Kfz/Tag , 80% verminderte Habitataignung	bis 100 m
6	Ausgeprägte Waldkanten > 15 m Höhe	150 m

Unter Berücksichtigung der bisherigen PV-Planungen schätzt die uNB derzeit ein, dass ein Ersatz von Brutrevieren zwischen den Modulreihen i.d.R. nur bedingt möglich ist. Dies resultiert daraus, dass:

- i.d.R. hohe Grundflächenzahlen festgelegt werden (meist mind. 0,7) so dass entsprechende Reihenabstände nicht möglich sind
- Reihenabstände i.d.R. nicht festgesetzt werden (können), wodurch die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Modulen nicht gewährleistet werden können
- die Flächen zwischen den Modulen jederzeit befahrbar sein müssen für Wartungszwecke, was zu Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich einer Verringerung/Verhinderung des Bruterfolges führen kann

Insgesamt kann somit keine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit solcher Maßnahmen zwischen den Modulreihen festgestellt werden.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerungshöhe sind entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). In dieser Studie ist dargelegt, dass eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden kann.

Zur AFB-V1

Eine erstmalige Inanspruchnahme der Flächen durch Baumaßnahmen vor Brutzeitbeginn ist nicht ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Die Bauarbeiten sind, zum Schutz der Brutvögel, außerhalb der Brutzeit (01.03. – 15.08.) durchzuführen. Falls außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden soll, ist auf der gesamten Fläche (bis spätestens Anfang März) Schwarzbrache anzulegen. Diese ist spätestens alle vier Wochen zu erneuern, um ein Ansiedeln von Brutvögeln zu unterbinden. Eine Kontrolle auf Vorkommen von Brutvögeln durch ornithologische Fachgutachter ist dann einmalig, kurz vor Baubeginn notwendig. Das Protokoll ist der uNB unaufgefordert und unverzüglich, vor Beginn der Baumaßnahmen, zu übermitteln.

Werden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit begonnen und dauern in die Brutzeit hinein an, so sind Unterbrechungen von mehr als 8 Tagen zu vermeiden. Bei längeren Unterbrechungen gilt die Regelung mit der Schwarzbrache. Der AFB ist dahingehend zu überarbeiten.

Allgemein

Die gesamte Baumaßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung (Fachgutachter) zu überwachen, alle Protokolle sind der uNB unaufgefordert und unverzüglich zu überreichen.

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mindestens als Hinweis aufzunehmen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		26.04.2024 Behrend	03.05.2024 Krüger	03.05.2024 Krüger	18.04.24 Ahrens		
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	26.04.2024 Behrend						

Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser

Die Stellungnahme vom 19.01.2023 bleibt inhaltlich bestehen.

Julia Behrend, Tel.: -6836

Grundwasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme vom 19.01.2023 bleibt inhaltlich bestehen und wird wie folgt ergänzt:

- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen sind über 500 m entfernt, aufgrund dessen wurden keine Angaben zu den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 genannt. Bei Einhaltung entsprechend dem Stand der Technik sollte es aufgrund der großen Entfernung zu keiner Belästigung oder schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, ausgehend vom dem Solarpark, an diesen Bebauungen kommen.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I" der Gemeinde Stolpe umfasst in der Gemarkung Stolpe in der Flur 3 die Flurstücke 36 bis 83. Mit dem Planvorhaben werden neue sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.
2. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen.
3. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

6. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

1. Bei der Ermittlung der Immissionen ist zu prüfen, ob Windenergieanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.
2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
3. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
7. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Keine Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung

Auszug aus dem Geodatenportal

Stolpe (131194)
Flur 3

ca. 1: 5500

- Nur zur internen Verwendung -



06.05.2024



Stelle: FD 63 + Denkmalpflege, Nutzer: Vollmer

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 1288 Ludwigslust

Thomas Niessen BDLA
Billrothstraße 20c

18528 Bergen auf Rügen

Ludwigslust, 09.04.2024

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Stolpe Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:
Von der geplanten Maßnahme sind die Gewässer zweiter Ordnung Nummer WL 021119,
und WL 021119017 betroffen.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jedlicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifen von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.
Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder –kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

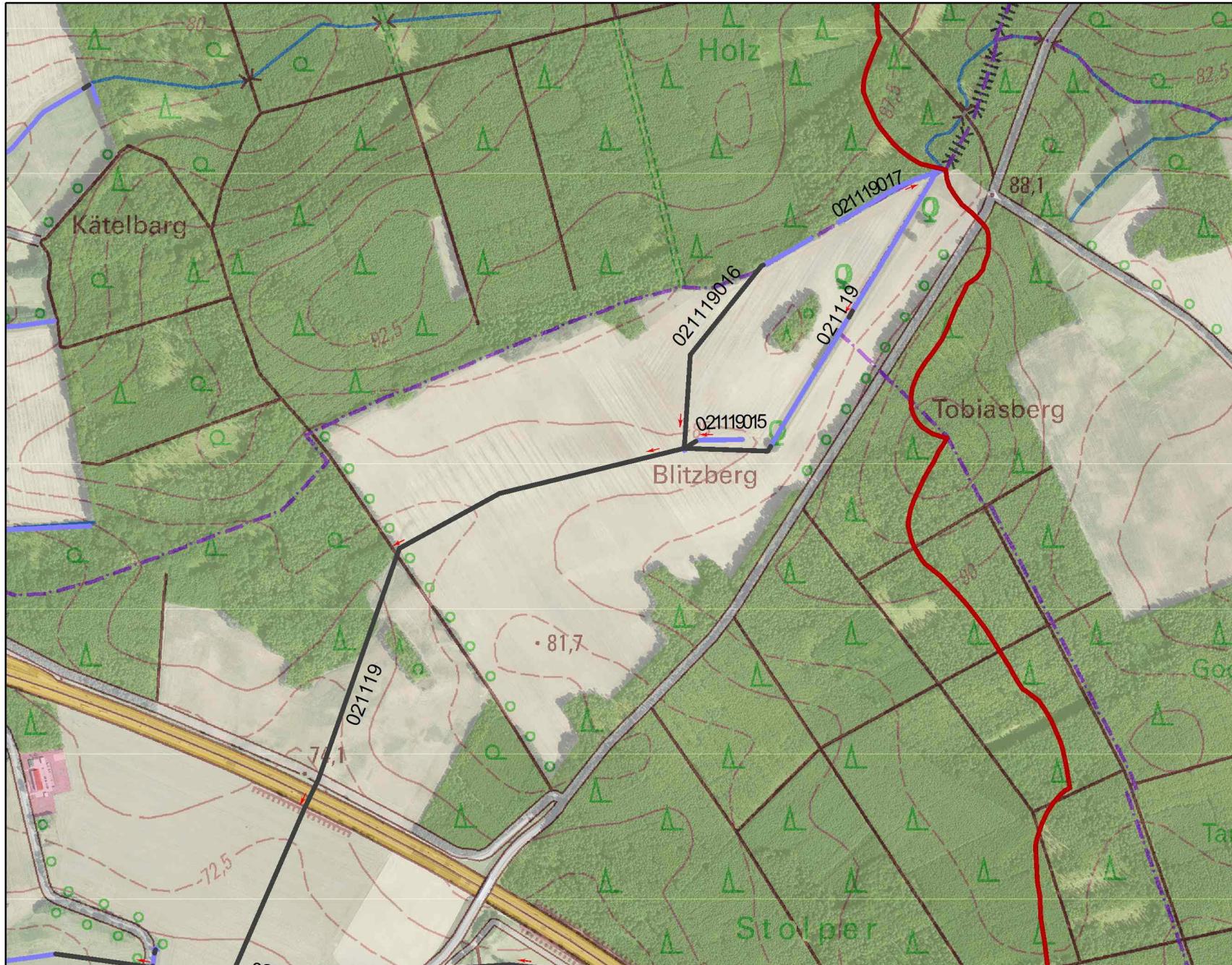
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Heike Heller
Verbandsingenieurin

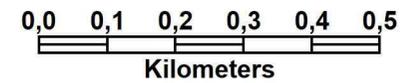
Wasser- und Bodenverband Untere Elde

Kartenausschnitt



Legende

-  Verbandsgrnze
-  Gewässernummer
-  Stau
-  Sohlbauwerk
-  Verrohrung
-  Wasserstraße
-  Gewässer 1. Ordnung
-  Gewässer 2. Ordnung
- DOP_2022
- DTK25



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Thomas Niessen blfa
Billrothstraße 20c
18528 Bergen auf Rügen

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail an: bauleitplanung@niessen-la.de
buengermeister@stolpe.de

Ökologische Bauwende in MV
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

08.04.2024

158-24/SS

08.05.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“
der Gemeinde Stolpe**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Das Sondergebiet hat aktuell eine Größe von 44,4 ha und ist Sandacker. Damit ist das Plangebiet anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen degradiert.

Bevor wir dem Vorhaben zustimmen, bitten wir um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen sowie unseres [Positionspapier](#) zu Solaranlagen als Teil dieser Stellungnahme.

Zusätzlich regen wir die Kommune dazu an, einen ökologischen Mehrwert über die obligatorische Kompensation hinaus, anzustreben (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung mit künstlichen Düngern, Pestiziden und schweren Maschinen auf riesigen monotonen Flächen sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

Gemeinwohl & Wertschöpfung

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzaufgaben sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Zudem ist eine Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV geplant. Eine Beteiligung über Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte soll dann auch auf Freiflächensolaranlagen angewendet werden können.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen können. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensation sollte die Kommune daher die Chance ergreifen, mit zusätzlichem, freiwilligen Naturschutz einen ökologischen Mehrwert und damit einen Mehrwert für uns Menschen zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

Festsetzungen:

Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Das sonstige Sondergebiet sollte zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3 m haben. Die Pachteinnahmen dürften auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.

3. Die Module sollten eine **Ost-West**-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. Das ist netzdienlicher, da Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens und abends sowie im Frühling und Herbst verlängert wird. Das vermindert Abregelungen und reduziert den Bedarf an Freiflächenanlagen insgesamt sowie den Netzausbau.
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, muss im festgesetzten Zeitraum eine Staffelmahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten. Staudenfluren müssen über den Winter stehen gelassen werden müssen, um ein Überwintern von Insekten zu sichern.

Bitte Mahdhöhe und Mahdgerät auch für das Plangebiet ergänzen.

6. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
7. Die lückige Feldhecke sollte ergänzt werden. Diese dient dem Biotopverbund, dem Erosionsschutz am Rand des Ackers, am Rand des Waldes als Bestandteil eines Waldsaums und sie bietet einen natürlichen Blendschutz. Die Feldhecken sollten dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii* usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität!
8. Die luft- und wasserdurchlässige Bauweise von Zuwegungen/Verkehrsflächen. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrasen festgesetzt werden. Dabei muss der Schotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.
8. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
9. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
10. Eine Rückbauverpflichtung!
11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Wir begrüßen:

Die vollständige Kompensation im Plangebiet bzw. vor Ort.

Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Vergrößerung der Kompensationsflächen.
2. Schaffung grüner Korridore.

3. Schaffung/Renaturierung sonstiger Strukturen (Feldgehölze, Gewässer Trocken- bzw. Feuchtbiotope). Hier z.B. die Entrohrung/Renaturierung des Grabens.
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. für Amphibien und Reptilien).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher

Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf



Büro für Landschafts- & Freiraumarchitektur
Dipl. Ing. Thomas Nießen
Billrothstraße 20c
ehemaliges Refektorium im Klosterhof
18528 Bergen auf Rügen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
19.12.2022

Unsere Zeichen
Ne/Vo

Datum
31.01.2023

Stellungnahme Bauleitplanverfahren der Gemeinde Stolpe Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I"

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht weitestgehend den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen beurteilen wir in Bezug auf die Biotopkulisse sowie anthropogene Vorprägung als angemessen.

Positiv ist die Aussparung der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen zu bewerten. Eine entsprechende Integration der Einzelbäume in den Solarpark wäre ebenfalls wünschenswert gewesen. Grundlegend stimmen wir jedoch der Aufstellung des B-Plans sowie den damit verbundenen Eingriffen in die Natur zu, sofern die gutachterlich empfohlenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

In Bezug auf das folgende Genehmigungsverfahren bewerten wir eine für die Umsetzung der Maßnahme benötigte Ausnahme gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V durch die UNB als vertretbar.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kilian Neubert

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen
Billrothstraße 20c

18628 Bergen

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon Fax
03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230001

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
15.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I" der Gemeinde Stolpe, Amt Parchimer Umland

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 09.01.2023
Planzeichnung M 1: 2000 vom 26.09.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 26.09.2022 einschließlich Umweltbericht
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 26.09.2022
Kartierbericht vom 23.09.2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Stolpe wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Diesseits bestehen keine Einwände.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung

sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.

2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Parchimer Umland herzustellen.
7. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Erdmann, SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Sondergebiet Photovoltaik I" der Gemeinde Stolpe.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Auf den Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkung und Flur

- Gemarkung: Stolpe; Flur: 3

Das im Plan dargestellte Gebiet befindet sich „BOV Stolpe“.

Angrenzend an das Gebiet fehlen:

- Nördlich angrenzend fehlt die Flurstücksnummer: 114 in der Gemarkung: Steinbeck-Primank, Flur: 2
- Das Flurstück 9, welches südlich angrenzt liegt in Gemarkung: Groß Godems, Flur: 7
- Im südlichen Teil fehlen in der Gemarkung: Stolpe, Flur:3 die Flurstücksnummern: 84, 85, 86 und 87

Die Flurstücksnummern 58, 59 und 64 im dargestellten Gebiet sind auf Grund der Darstellung schlecht bzw. nicht lesbar

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Joost, Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Kreisstraße K 58 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Stolpe.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Beim o.g. Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Stolpe ist die Kreisstraße 58 betroffen.

Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Die Kreisstraßenmeisterei Parchim ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		18.01.2023 Rink	18.01.2023 Rink		18.01.23 Ahrens	Fiedelmann	Fiedelmann
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	18.01.2023 Rink			19.01.2023 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II. Ordnung

Unverschmutzte Niederschlagswässer der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Verfassung).

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten und in der Satzung festzusetzen. Bauliche Anlagen sind im Bereich des Gewässerrandstreifens verboten.

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen. Die Stellungnahme des WBV „untere Elde“ ist an die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

Rink, Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.

- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

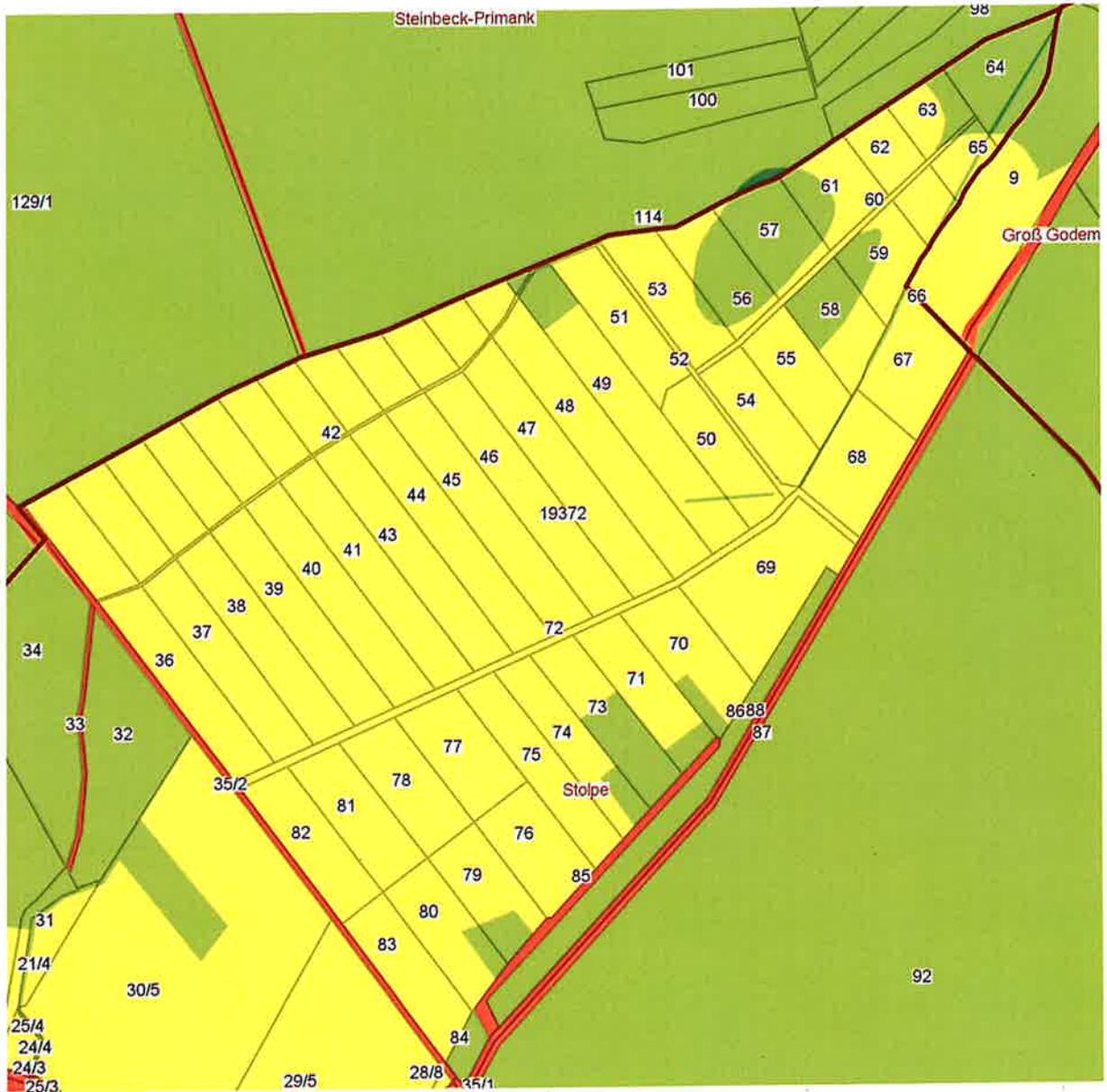
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Krüger, SB

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)



- Hohe Schutzwürdigkeit
- Erhöhte Schutzwürdigkeit

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe umfasst in der Gemarkung Stolpe Flur 3 mehrere Flurstücke. Mit dem Plangebiet sollen die Flurstücke bzw. Flurstückteile als Flächen zur Entwicklung eines Sondergebietes „Photovoltaik I“ ausgewiesen werden.
Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Wohngebäude und Verkehrsflächen (Bundesautobahn A 24, Kreisstraße K 085).

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Bundesautobahn A 24 und der Kreisstraße K 085 ausgeschlossen ist.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow, SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 1288 Ludwigslust

Thomas Niessen BDLA

Billrothstraße 20 c

18528 Bergen auf Rügen

Ludwigslust, 20.12.2022
He

Bauleitverfahren der Gemeinde Stolpe Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:
Von der geplanten Maßnahme sind die Gewässer zweiter Ordnung Nummer WL 021119, WL 021119015, WL 021119016 und WL 021119017 betroffen.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.
Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.

Verbandsvorsteher:
Wolfgang Kann
Geschäftsführer:
Dominic Krüll

Telefon: 03874 / 22024
Telefax: 03874 / 22028
E-Mail: mail@wbv-untere-elde.de

Wasser- und Bodenverband
Untere Elde
Lindenstraße 30
19288 Ludwigslust

Sparkasse
Mecklenburg-Schwerin
Kto.-Nr. 1510 002 738
BLZ 140 520 00

IBAN:
DE17 1405 2000 1510 0027 38
SWIFT-BIC:
NOLADE21LWL

7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Bei einer Verlegung über ein verrohrtes Gewässer zweiter Ordnung gilt:
Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder –kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

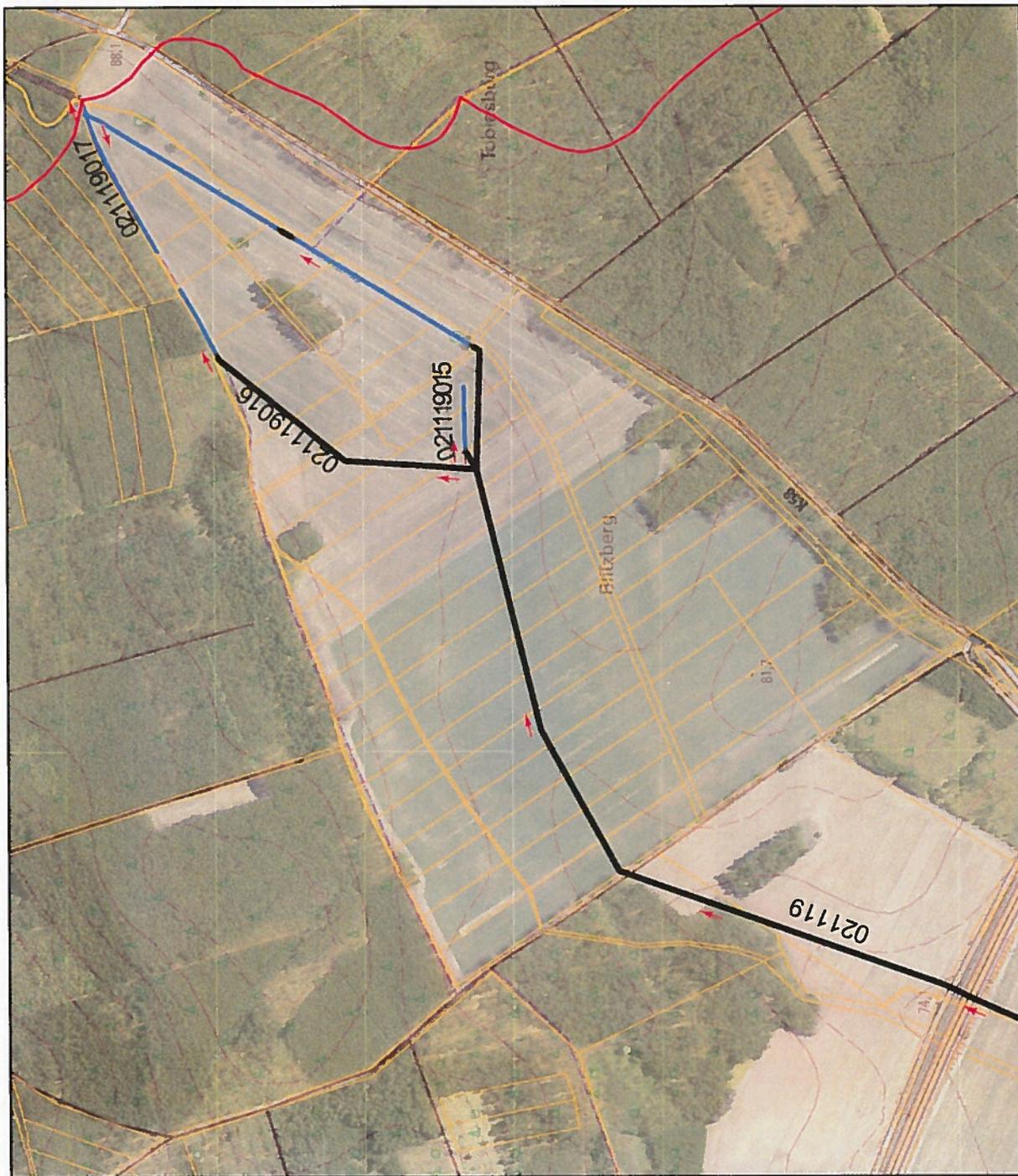
Mit freundlichen Grüßen
.im Auftrag



Heike Heller
Verbandsingenieurin

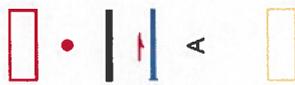
Wasser- und Bodenverband
Untere Elde

Kartenausschnitt



Legende

- Verbandsgrenzen
- Stau
- Verohrung
- Gewässer 2. Ordnung
- Gewässernummer
- DOP_2020
- Flurstücke
- DOP_2021



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



EINGANG

22. April 2024

blfa Thomas Niessen

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen
Billrothstr. 20c
18528 Bergen

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-112-24-5122-76129
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. April 2024

B-Plan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolpe

Ihr Schreiben vom 8. April 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es ist geplant, auf 63,6 ha Ackerfläche mit durchschnittlichen Bodenpunkten von 37 in der Gemarkung Stolpe eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Es sollen Ackerflächen des Feldblocks DEMVLI096DC30054 in Anspruch genommen werden. Vorhabenträger ist die Enerparc AG Hamburg. Der Eingriff in die Natur kann im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden. Daher wird ein Teil der Ackerfläche des Ackerfeldblocks DEMVLI096CD40058 in Brachfläche mit der Nutzungsoption einer einschürigen Mähwiese umgewandelt.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben. Für ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Antrag am 25.11.2022 beim Wirtschaftsministerium gestellt.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:

Das o. g. Vorhaben befindet sich im 2.000-m-Radius des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“. Das SPA bildet u. a. einen Schwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der klimatisch begünstigten halboffenen, durch Gehölze und Alleen strukturierten Ackerlandschaft wie Ortolan, Neuntöter und Heidelerche sowie rastende Kraniche.

Dieses Vogelschutzgebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage. **Das Vogelschutzgebiet wird in den Unterlagen (AFB, Umweltbericht) nicht berücksichtigt und ist in den Betrachtungen zu ergänzen. In der TÖB-Stellungnahme vom Januar 2023 wurde das im Umfeld liegende Vogelschutzgebiet bereits benannt.**

Zum Vogelschutzgebiet gehören gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung ebenfalls alle Horststandorte des Weißstorchs im 2-km-Radius (hier: Stolpe).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt kein Managementplan für das o.g. SPA vor. In Vorbereitung der Managementplanung wird im Jahr 2024 eine Erfassung der maßgeblichen Zielarten innerhalb des Vogelschutzgebiets im Bereich Stolpe vorgenommen. Der Bericht mit den geprüften Daten liegt im Frühjahr 2025 vor.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet

erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Hier sind auch mögliche Wirkungen der bereits bestehenden und in Planung befindlichen Solarparke und Windkraftgebiete einzubeziehen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Daher empfehle ich, den Umfang der zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dieser anschließend vorzulegen. Ich gebe diese Stellungnahme der UNB LUP ebenso zur Kenntnis.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen:

Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33

Anlage	Rechtswert	Hochwert
Flüssiggasbehälteranlagen	33282441	5918217
	33282453	5918216

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Anne Schwanke



Thomas Niessen BDLA

Schwerin 16.01.2023

Billrothstraße 20c
18528 Bergen auf Rügen
z.H.v. Frau Anja Reining

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme des NABU M-V zum Bebauungsplan Nr. 2 Stolpe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Anschreiben zum Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik I“ der Gemeinde Stolp erfuhr der NABU M-V von dem Vorentwurf des Bebauungsplanes und den dazugehörigen Unterlagen.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“ Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen können Sie hier finden: <https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice>

Kernforderungen des NABU sind

- Förderpriorität auf Dachflächen
- Naturverträgliche Standortwahl
- Nutzung von Synergiepotenzialen
- Ökologische Gestaltung
- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts
- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut
- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.

Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats
- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.

Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten

- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.

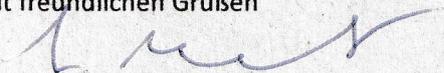
Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, **dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird.** Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.

Zum vorliegenden Fall führt der NABU M-V weiter aus:

- **Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, liegen im Gebiet unterhaltungspflichtige Gewässer der Ordnung II. Dadurch wird die Fläche nicht durchgehend bebaut, sondern Schneisen durchziehen das Gebiet. Der NABU fordert dazu auf, dass diese Durchschneidung dazu genutzt wird das im Zipfel liegende Biotop auch für Großsäuger zugänglich zu halten. Weiterhin sollte erörtert werden, ob durch die Optimierung der Schneisen eine bessere Durchwanderung des Gebiets möglich ist. Weiterhin ist abzuwägen, ob nicht der übrige Kompensationsflächenbedarf durch eine Verlängerung der geschützten Hecke anteilig berechnet werden kann.**
- **Der NABU lehnt die Fällung der zwei gesetzlich geschützten Einzelbäume ab, da dadurch die schon geringe Strukturierung der Planfläche weiter reduziert wird und der ökologische Wert der älteren Eichen als erhöht angesehen werden muss.**
- **Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich in unter 300 m Entfernung das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Sonnenberg bei Parchim“ (DE_2636-301). Eine Vorprüfung wurde soweit dem NABU ersichtlich bis jetzt noch nicht durchgeführt. Wir fordern zur Prüfung auf, ob diese notwendig ist.**

Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Nikrandt (Landschaftsökologie M.Sc.)

Naturschutzreferentin NABU M-V

Wismarsche Straße 146

19053 Schwerin

Leonie.Nikrandt@nabu-mv.de